

Aus dem Recht

Ukraine-Krieg - Wie können Kleingartenvereine helfen?

Viele Menschen sind von den Ereignissen in der Ukraine erschüttert und möchten helfen. Doch wie gelingt dies im Verein?

Bei der Ukraine-Hilfe zeigt sich eine enorme Hilfsbereitschaft. Nicht nur Menschen, sondern vor allen Dingen auch Vereine engagieren sich hier. Der Fiskus unterstützt diese Hilfen, weist aber auch mit einem aktuellen Schreiben (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 17. März 2022, IV C 4 - S 2223/19/10003 :013 (DOK 2022/0226401) auf Punkte hin, die steuerbegünstigte Vereine und damit auch Kleingartenvereine beachten müssen, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren.

Spendenaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Auch wenn Sie nach Ihrer Satzung die Förderung des Kleingartenwesens verfolgen, können Sie aktuell (bis zum 31.12.2022) zu Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten aufrufen und diese Spenden zu Zwecken verwenden, die sie nach Ihrer Satzung nicht fördern. Sie können hier den Spendern auch Spendenquittungen („Zuwendungsbestätigungen“) erteilen.

Hinweis: Sie müssen jedoch in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinweisen (Beispiel: „Spenden-Sonderaktion zugunsten der Ukraine-Hilfe“).

Diese Spendenmittel können Sie dann entweder an eine Hilfsorganisation (beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (an die Stadt oder den Kreis) weiterreichen.

Maßnahmen des KGV zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Neben der Verwendung der eingeworbenen Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für Ihre Steuerbegünstigung, wenn sie sonstige bei Ihnen vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten einsetzen.

Beispiel: Sie haben eine freie Rücklage in Höhe von 10.000 Euro gebildet. Hier können Sie diese Mittel, da sie keiner Bindung unterliegen für die Ukraine-Hilfe verwenden. Dies gilt auch für die Überlassung von Räumlichkeiten.

Beispiel: Das Vereinsheim wird aktuell nicht genutzt. Hier können die Räumlichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden.

Diese Maßnahme wird steuerrechtlich dem begünstigten Bereich des Zweckbetriebs zugeordnet; dies gilt auch für die Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen.

Hinweis: Auch wenn Sie (beispielsweise durch die Gemeinde) für die Unterbringung ein Entgelt erhalten, wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragssteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Auch dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck Sie satzungsmäßig verfolgen. Bei einer Nutzung des Vereinsheims für die Unterbringung von Flüchtlingen sollten Sie immer auch Rücksprache mit der Gemeinde halten.

Vereinsrechtliche Ebene bedenken!

Auch wenn diese Unterstützungsleistungen steuerrechtlich unbedenklich sind, müssen Sie immer daran denken, dass sich Ihre Mitglieder in einem Kleingartenverein zusammengefunden haben und das Kleingartenwesen mit ihren Mitgliedsbeiträgen fördern möchten. Es kann also sein, dass Ihre Mitglieder mit solchen Unterstützungsleistungen nicht einverstanden sind.

Hinweis: Führen Sie daher einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbei, um Ihre Unterstützungshandlungen abzusichern. So können Sie eine Haftung vermeiden, welche drohen könnte, wenn eine Mehrheit der Mitglieder sich gegen diese Hilfsmaßnahmen aussprechen.

Formulierungshilfe für die Beschlussfassung

Sie können derzeit noch nach den gesetzlichen Übergangsregelungen eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.

Beschlussvorlagen:

1. Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass der KGV Muster e.V. sich an der Ukraine-Hilfe in Form einer finanziellen Unterstützung in Höhe von [X] Euro beteiligt.

Begründung:

Der Verein verfügt über eine freie Rücklage in Höhe von [X] Euro. Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom [Datum] dafür ausgesprochen, einen Teil dieser Rücklage für die Ukraine-Hilfe zu verwenden. (...)

2. Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass der KGV Muster e.V. sich an der Ukraine-Hilfe dahingehend beteiligt, dass das Vereinsheim für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Das Vereinsheim wird derzeit für keine Vereinsveranstaltungen genutzt (...).

Hier wird eine einfache Mehrheit ausreichend sein. ■

RA Michael Röcken, Bonn

